

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	10. März 2017	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Projektentwicklung Umwelt-Energie-Nachhaltigkeit“ m. Zertifikatsabschluss der Universität Bremen vom 02. November 2016	Seite 9
Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ der Universität Bremen vom 01. Februar 2017	Seite 13
Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität Bremen vom 22. Februar 2017	Seite 19
Entgeltordnung für das Kurzzeitstudium „speakING“ im Rahmen der Masterstudiengänge „Produktionstechnik-Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik-Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ der Universität Bremen vom 19. Oktober 2016	Seite 21
Promotionsordnung für den Fachbereich 11 (Human-/Gesundheitswissen- schaften) (Dr. Public Health, Dr. P. H.) der Universität Bremen vom 21. Dezember 2016	Seite 23
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium m. Zertifikatsabschluss „Projektentwicklung Umwelt-Energie-Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen vom 02. November 2016	Seite 35
Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium im Fachbereich 1 „Projektentwicklung Umwelt-Energie-Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen vom 02. November 2016	Seite 43

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium
„Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“
mit Zertifikatsabschluss an der Universität Bremen
Vom 2. November 2016**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. Februar 2017 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) , zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes Hochschulreformgesetz (HochschulreformG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 41), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (nachfolgend genannt „P-UEN“) mit 60 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind:

- a. Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums mit einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bezug

oder

- b. Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule mit naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Anteilen ohne Abschluss, aber unter Nachweis der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Vorlage der Leistungsnachweise)

oder

- c. Abschluss einer Berufsausbildung in einem naturwissenschaftlich-technischen Bereich (z.B. technische Assistenzberufe)
und
Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit Umweltbezügen bzw. naturwissenschaftlich-technischen Bezügen

und

- d. Nachweis der Kostenübernahme (z.B. Bildungsgutschein).

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.

(3) Der Nachweis kann durch Vorlage eines Portfolios erbracht werden, in dem einschlägige, in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf das angestrebte Studium bezogen dargestellt werden.

(4) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(6) Für Personen, die nur einzelne Module des Weiterbildenden Studiums „P-UEN“ studieren wollen, entfällt der Nachweis des Bildungsgutscheins nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „P-UEN“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Weiterbildenden Studium „P-UEN“ ist bis zu dem in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- bei der Übernahme der Teilnahmeentgelte nach SGB II/SGB III oder einer vergleichbaren Förderung: die Zusage der Kostenübernahme (z.B. der Bildungsgutschein).

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter <http://www.uni-bremen.de/weiterbildung> zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, dann wird eine Reihenfolge nach Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen gebildet.
- (2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 1 dargestellten Grundsätze.
- (3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.
- (4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 28. Februar 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen

Vom 1. Februar 2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. Februar 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (BremGBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung werden gemäß dem Ausbildungsziel im Bachelorstudiengang Musikpädagogik die künstlerischen Fähigkeiten, die musiktheoretischen Vorkenntnisse und Hörfähigkeiten sowie die pädagogische Eignung für das Arbeitsfeld Musiklehrerin bzw. Musiklehrer an allgemein bildenden Schulen überprüft.

(2) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen vom 23. April 2014, zuletzt geändert am 18. November 2015.

(3) Aufnahmeprüfungen finden rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester statt. Die Termine werden einvernehmlich von der Universität Bremen und der Hochschule für Künste (HfK) festgelegt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Informationsblatt für das Zulassungsverfahren und im Internet bekannt gegeben.

Für Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester gilt als Immatrikulationsvoraussetzung der Nachweis über eine abgelegte Aufnahme- oder Eignungsprüfung sowie der Nachweis über die Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung an der Universität Bremen.

(4) Die Aufnahmeprüfung wird unterschiedlich für Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf verschiedene Lehrämter durchgeführt. Näheres regelt Anlage 1.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welcher Vertreterinnen und Vertreter der HfK und der Universität angehören. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- einer Lehrkraft für die Instrumentalbildung,
- einer Lehrkraft für Gesang,
- einer Lehrkraft für das Fach Musiktheorie
(für die schriftliche Prüfung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1),
- einer Lehrkraft für Musikpädagogik oder Musikwissenschaft.

Eine studentische, beratende Mitwirkung (ohne Stimmrecht) wird ermöglicht.

(2) Die Lehrkraft für Musikwissenschaft oder Musikpädagogik gehört dem Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) der Universität Bremen an. Die Mitglieder für die musikpraktischen und musiktheoretischen Prüfungsanteile gemäß § 3 Absätze 1, 2 und 3 der vorliegenden Ordnung werden vom Prüfungsausschuss der HfK bestellt. Für die übrigen Anteile gemäß § 3 Absätze 4 und 5 der vorliegenden Ordnung sowie die studentische, beratende Mitwirkung ist das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) der Universität Bremen zuständig. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Universität Bremen.

§ 3

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus fünf Teilen:

1. Einer einstündigen schriftlichen Prüfung zur musikalischen Hörfähigkeit und Musiktheorie; Bestandteile sind
 - allgemeine Musiklehre unter Einschluss der Grundlagen der Partiturlkunde,
 - Grundlagen und Grundbegriffe der Funktionstheorie und des Tonsatzes,
 - Intervalle hören (simultan und sukzessiv),
 - Akkorde hören,
 - Melodie- und Rhythmusdiktat.
2. Der Anleitung einer Gruppe aus dem Kreis der Mitbewerberinnen und Mitbewerber. Überprüft wird die grundsätzliche Fähigkeit, ein vorbereitetes Stück zu vermitteln; dabei können Gesang, Sprache, Tanz/Bewegung oder Body-Percussion eingesetzt werden. Dauer: ca. 7 Minuten.
3. Der künstlerischen Prüfung im gewählten Hauptfach (Instrument oder Gesang) durch ein Vorspiel bzw. einen Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stile und Epochen. Die künstlerische Prüfung umfasst außerdem ein Nebenfach (Instrument oder Gesang), in dem grundlegende Fertigkeiten durch das Vorspiel bzw. den Vortrag zweier Stücke unterschiedlicher Stile und Epochen vorzuweisen sind. Ist das Hauptfach ein Melodieinstrument, so muss das Nebenfach Klavier oder Gitarre sein. Wenn Musik als „kleines“ Studienfach im Studiengang „Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich“ gewählt worden ist, entfällt das Vorspiel bzw. der Vortrag im Nebenfach.

In der künstlerischen Prüfung kann zwischen den Bereichen der „Klassischen Musik“ und der „Populären Musik“ (Jazz/Rock/Pop/Musical etc.) gewählt werden. Wenn der Bereich „Klassische Musik“ gewählt wird, so ist im Bereich der „Populären Musik“ ein Stück im Haupt- oder Nebenfach darzubieten. Von Bewerberinnen und Bewerbern, die aus dem Bereich der „Populären Musik“ kommen, wird umgekehrt erwartet, dass sie zwei Stücke aus dem Bereich der „Klassischen Musik“, und zwar unterschiedlicher Stile und Epochen, vortragen. Dieses Wahlpflichtstück wird bzw. diese Wahlpflichtstücke werden unabhängig von den Anforderungen an das Haupt- oder Nebenfach beurteilt. Die Gesamtdauer des Vorspiels liegt insgesamt bei ca. 15 Minuten.

4. Dem Vorsingen eines vorbereiteten Liedes in deutscher Sprache mit einem Tonumfang von etwa einer Oktave sowie dem Vom-Blatt-Singen („prima vista“) eines unbekanntes Liedes. Nachgewiesen werden soll eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme. Bewerberinnen und Bewerber mit dem Hauptfach Gesang müssen auch den Prima-Vista-Vortrag absolvieren.

5. Einem Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber, in dessen Mittelpunkt das fachliche Wissen über die gespielte Literatur und über Musik in ihrer Vielfalt, die inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und die Reflexion der beruflichen Vorstellungen stehen. Dauer ca. 5 Minuten.

(2) Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen differieren gemäß der gewählten Schulart. Eine Konkretisierung des erwarteten Niveaus und der Inhalte der Aufnahmeprüfung wird auf der Internetseite des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) der Universität Bremen veröffentlicht. Diese Veröffentlichung dokumentiert auch die Unterschiede zwischen den von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Lehrämtern für die Schularten Primarschule und für Lehrämter an weiterführenden Schulen.

(3) Die Dauer der angegebenen Prüfungszeiten kann auf Beschluss der Kommission verkürzt werden.

§ 4

Prüfungsergebnis, Wiederholungsmöglichkeit

(1) Das Prüfungsergebnis legen die stimmberechtigten Mitglieder aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungsteile fest (siehe § 3 der vorliegenden Ordnung). Dabei wird aus den Benotungen der einzelnen Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

(2) Die Benotung der Prüfungsteile wird nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Prüfungsteile		Gewichtung der Benotung der Prüfungsteile	
		einzel	gesamt
1.	Musiktheorie*	1	2
	Gehörbildung*	1	
2.	Gruppenanleitung	1	1
3.	Hauptfach*	2	3
	Nebenfach	1	
4.	Liedvortrag*	1	2
	Vom-Blatt-Singen	1	
5.	Gespräch	–	–
Gesamt		8	8

Die mit einem * gekennzeichneten Anteile der Prüfungsteile müssen jeweils mit mindestens ausreichend benotet werden (4,0 oder besser). Eine nicht ausreichende Benotung (4,3 oder schlechter) des Anteils „Musiktheorie“ des 1. Prüfungsteils kann durch die Benotung des Anteils „Gehörbildung“ des 1. Prüfungsteils ausgeglichen werden, sofern sich dadurch eine Benotung des 1. Prüfungsteils von insgesamt mindestens ausreichend (4,0 oder besser) ergibt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den 1. Prüfungsteil nicht mit mindestens ausreichend (4,0 oder besser) bestanden haben, können eine mündliche Nachprüfung dieses Prüfungsteils ablegen, wenn ihre Leistung im Anteil „Hauptfach“ des 3. Prüfungsteils mit sehr gut (1,0) benotet worden sind.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 bzw. 0,7 zulässig.

(5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenen Aufnahmeprüfung ist erst nach einem Jahr möglich.

(7) Die Aufnahmeprüfung gilt nur für den Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt.

§ 5

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18.

Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Jahr der Prüfung und im darauf folgenden Jahr Gültigkeit.

Genehmigt, Bremen, den 8. Februar 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage

Anlage 1: Mögliche Kombinationen von Instrumenten in der Künstlerischen Prüfung

Anlage 1: Mögliche Kombinationen von Instrumenten in der Künstlerischen Prüfung

1. Für ein angestrebtes Lehramt an Gymnasien/Oberschulen sind neben Gesang alle im derzeitigen Kulturleben gängigen Instrumente zugelassen, sofern ein Unterricht an der Hochschule für Künste angeboten werden kann.
2. Für das Lehramt an Primarschulen gilt:
 - Wird Musik als „großes Fach“ gewählt, so gilt für die Kombinationsmöglichkeit Anlage 1 Ziffer 1.
 - Wird Musik als „kleines Fach“ gewählt, so ist nur Klavier oder Gitarre als Hauptfach zugelassen. Ein Nebenfach ist nicht vorgesehen.

Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Vom 22.02.2017

Der Rektor hat am 02. März 2017 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (Brem. GBl. S. 203), die auf Grund von § 80 Abs. 1 i.V.m § 25 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 22. Februar 2017 beschlossene Ordnung zur Verleihung der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors gem. § 25 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Voraussetzungen der Bestellung

Der Fachbereichsrat kann dem Rektorat der Universität Bremen Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen, die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch eine entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorschlagen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die mitgliedschaftsrechtlichen Rechte einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors nach § 5 BremHG durch das Rektorat übertragen werden.

§ 2

Berufungskommission

(1) Beabsichtigt ein Fachbereichsrat, eine Dekanin oder ein Dekan eine Person zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorzuschlagen, so hat der Fachbereichsrat zur Überprüfung der in § 1 genannten Voraussetzungen eine Berufungskommission einzurichten.

(2) Die Berufungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, einer/einem Studierenden und bis zu einer/einem sonstigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Der Berufungskommission angehörende sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben bei Abstimmungen nur beratende Stimme. Der Berufungskommission sollen Vertreterinnen und Vertreter des Fachs, in dem die Vorzuschlagende oder der Vorzuschlagende tätig werden soll, angehören. Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs ist zu beteiligen.

§ 3

Verfahrensweg

Die Berufungskommission hat gegenüber dem Fachbereichsrat eine Stellungnahme zur Frage, ob eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden soll, zu erarbeiten. Wird ein Bestimmungsvorschlag befürwortet, so ist diese Empfehlung im Hinblick auf die in § 1 genannten Voraussetzungen in Form einer Laudatio zu begründen. Die Berufungskommission soll zur Begründung ihrer Empfehlung zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren einholen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter ist darauf zu achten, dass Befangenheit ausgeschlossen ist. Der Empfehlung der Berufungskommission sind die begründenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

Beschlussfassung Fachbereichsrat

(1) Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat, ob gegenüber dem Rektorat ein Vorschlag zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgen soll. Bei der Abstimmung über den Beschluss bedarf es außer der Mehrheit des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist zusammen mit dem Bericht der Berufungskommission dem Rektorat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

(2) Der Vorschlag des Fachbereichsrates zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor soll Angaben dazu enthalten,

1. ob die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor befristet oder unbefristet erfolgen soll,
2. in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung und/oder eine Verpflichtung in Lehre und Forschung begründet werden soll.

Von der Bestimmung einer Verpflichtung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden; dies ist durch den Fachbereichsrat besonders zu begründen.

§ 5

Beschlussfassung Rektorat

Beabsichtigt das Rektorat, dem Vorschlag des Fachbereichsrates nicht zu folgen, so kann es den Vorschlag unter Angabe von Gründen an den Fachbereichsrat zurückverweisen und ihn zur Stellungnahme auffordern. Das Rektorat entscheidet danach abschließend über den Vorschlag.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Durch die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Vergütung oder einen Arbeitsplatz besteht nicht.

(2) Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sind berechtigt für die Dauer der Bestellung den Titel „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität Bremen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2009 außer Kraft.

Bremen, den 02.03.2017

Der Rektor der Universität Bremen

**Entgeltordnung für das Kurzzeitstudium „speakING“
im Rahmen der Masterstudiengänge „Produktionstechnik - Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik - Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ an
der Universität Bremen
Vom 19.10.2016**

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 BremHG in Verbindung mit § 109 Absatz 5 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), erlässt die Universität Bremen folgende Entgeltordnung für das Studienangebot „Kurzzeitstudium speakING“ im Rahmen der Masterstudiengänge „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik - Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“:

§ 1 Anmeldung und Zulassung

Das Kurzzeitstudium speakING ist ein fachsprachliches Vorbereitungsprogramm für ausländische Bachelorabsolventen, die sich für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ oder „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ an der Universität Bremen bewerben wollen. Die Zulassung erfolgt gemäß der jeweils geltenden Aufnahmeordnung zu den Masterstudiengängen „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Teilnahme am Kurzzeitstudium „speakING“ ist entgeltpflichtig.

- (2) Es wird ein pauschales Entgelt von 300,00 Euro pro Semester erhoben, das zur Finanzierung der von der Universität Bremen erbrachten Leistungen verwendet wird.

- (3) Die Zahlung des Entgelts berechtigt zur Teilnahme am Tutorenprogramm (Inanspruchnahme von wöchentlichen Gruppen- und Einzeltutorien), zur Teilnahme am monatlich stattfindenden Jour fixe und an weiteren im Rahmen des Kurzzeitstudiums angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten. Des Weiteren berechtigt sie zum Zugang zum Lernmaterial.

- (4) Ein Nachweis über die Zahlung des Entgelts ist für das jeweilige Semester – spätestens zwei Wochen nach Beginn der regulären Lehrveranstaltungen – beim Sekretariat für Studierende einzureichen. Liegt der Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist eine Teilnahme am Kurzzeitstudium nicht möglich.

§ 3 Rücktritt

Meldet sich eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen bis zu 14 Tage vor dem jeweiligen Semesterbeginn ab, wird das bereits gezahlte Entgelt für dieses Semester zurückerstattet. Darüber hinaus findet eine Erstattung des Entgeltes nicht statt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Sie ist gültig in Verbindung mit der jeweils gültigen Aufnahmeordnung der Masterstudiengänge „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ und mit dem § 15 (3) der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen in der Fassung vom 23. April 2014. Sie gilt erstmals für die Immatrikulation zum Sommersemester 2017.

Bremen, den 16.11.2016

Der Rektor der Universität Bremen

**Promotionsordnung der Universität Bremen
für den Fachbereich 11 (Human- / Gesundheitswissenschaften)
(Dr. Public Health, Dr. P.H.)**

Vom 21.12.2016 ¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 02. Februar 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem. GBl. S. 141), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m § 65 Absatz 4 BremHG vom Fachbereichsrat 11 am beschlossene Promotionsordnung für den Doktorgrad Dr. Public Health in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 15 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Beschlossen durch den Fachbereichsrat 11 am 21.12.2016.

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktorin Public Health / Doktor Public Health (Dr.P.H.) durch den Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das im Bereich Public Health / Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft im Fachbereich 11 in Lehre und Forschung vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu eigenständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer/einem Studierenden des Fachbereiches 11, die von den Vertretern ihrer Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt werden. Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer kann auch einem anderen Fachbereich angehören, wenn das von ihr/ihm vertretene Fachgebiet in den Aufgabenbereich des Promotionsausschusses fällt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Habilitierte sein müssen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Absatz 1-5, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 1 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, ein/e wissenschaftliche/r oder sonstige/r Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 7 der erfolgreiche Abschluss eines gesundheitswissenschaftlichen Hochschulstudiums durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Der erfolgreiche Abschluss eines anderen Studiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht, kann anerkannt werden.

(2) Wer sein Studium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. sie bzw. er eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich absolviert,
2. der Studienabschluss die Bewerberin bzw. den Bewerber als besonders qualifiziert ausweist,
3. zuvor eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt ist und
4. durch zusätzliche Studienleistungen in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin/der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers nach Stellungnahme eines bzw. einer in dem betreffenden Fach tätigen Hochschullehrers bzw. Hochschullehrerin festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens zwei Semestern erbracht werden können.

(3) Die besondere Qualifikation gemäß Absatz 2 Ziffer 2 wird nachgewiesen durch eine herausragende Stellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Rangfolge der Studienabschlüsse des jeweiligen Absolventenjahres an der Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde. Veröffentlicht die betreffende Hochschule eine solche Rangliste nicht, so wird zur Überprüfung der besonderen Qualifikation die Studienleistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bachelorstudium unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussnote und der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) herangezogen. Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs zwei Personen als Gutachterinnen bzw. Gutachter im Hinblick auf die besondere Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Basis der beiden Gutachten über die Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 2 Ziffer 2.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand/in gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit in einer seit mindestens zwei Jahren andauernden, engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches 11 entstanden ist.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten ist vor der Beantragung der Zulassung zur Promotion festzustellen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorandin / Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, soll als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen, ein habilitiertes Mitglied der Universität Bremen, ein/e hauptamtlich tätige/r promovierte/r Wissenschaftler/in, die bzw. der in der Universität Bremen in herausgehobener Stellung beschäftigt ist (dies gilt insbesondere für Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter, Senior Researcher und Senior Lecturer), eine Honorarprofessorin/ein Honorarprofessor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent des Fachbereichs 11 die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin/eines Betreuers im Fachbereich 11 gemäß Satz 1, kann sie/er auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Betreuung weiterführen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann eine Fachhochschulprofessorin/ein Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

1. Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat sowie
4. eine Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) und eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu diesem Vorhaben.

Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren und soll auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Die Betreuerin oder der Betreuer kann aus triftigen Gründen die weitere Betreuung ablehnen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

§ 6

Dissertation

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu eigenständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss einem der Wissensgebiete angehören, die im Bereich Public Health im Fachbereich 11 vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Dissertation kann auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), wobei diese Form der Dissertation insgesamt den Rang und den Umfang einer Einzelarbeit haben soll. Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung in schriftlicher Form vorzulegen. Die Grundsätze des Promotionsausschusses über die kumulative Dissertation in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 erforderlichen Nachweise. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht Doktorandin oder Doktorand des Fachbereiches waren, sind zusätzlich Nachweise gemäß § 4 Absatz 3 vorzulegen,
4. eine Erklärung darüber, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann, sowie
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und 3.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinenschriftlich abgefassten Exemplaren zusätzlich zu einem elektronischen Dateiformat einzureichen. Die elektronische Version muss geeignet sein, die Arbeit auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu prüfen und kann dazu eingesetzt werden. Ihr ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt (entsprechend der Anlage 1 zu dieser Ordnung) beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat,
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat von der Dissertation ein englisch abgefasstes Abstract beizulegen, das eine Seite nicht überschreiten darf.

(4) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 8

Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Nach einer positiven Entscheidung holt er unverzüglich die Gutachten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 ein.

(2) Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist entsprechend der für die Betreuerin/den Betreuer in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zu bestellen und muss den Arbeitsgebieten Public Health/Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft angehören. Der Promotionsausschuss bestellt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter in der Regel aus dem in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann auch eine/ein an einer anderen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerin oder tätiger Hochschullehrer oder Habilitierte/Habilitierter sein. Soweit eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt wird, muss diese bzw. dieser die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllen. Einer der Gutachter muss die mitgliedschaftlichen Rechte einer bzw. eines hauptberuflich im Fachbereich 11 der Universität Bremen tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers haben. Wenn es aufgrund des Gegenstandes der Dissertation geboten ist, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall müssen mindestens zwei der drei Gutachter Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein. Die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrunde liegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Kandidatin/der Kandidat kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene Gutachterinnen und Gutachter kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen. Lehnt eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Begutachtung der Dissertation ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Hierbei muss sichergestellt werden, dass weiterhin mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Mitglied des Fachbereiches 11 ist.

(3) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachterin/bestellter Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachterinnen/Gutachter schlagen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

- | | |
|-----------------|--|
| Summa cum laude | (entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung(0)) |
| Magna cum laude | (entspricht einer sehr guten Leistung(1)) |
| Cum laude | (entspricht einer guten Leistung (2)) |
| Rite | (entspricht einer befriedigenden Leistung (3)) |

Ein Gutachten, das die Überarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(4) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss, der Kandidatin/dem Kandidaten sowie - nach ihrer Bestellung - allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Habilitierte des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern die Kandidatin/der Kandidat einverstanden ist.

(6) Jede Gutachterin/jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Kandidatin oder der Kandidat Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachterinnen oder Gutachter und Kandidatin oder Kandidat zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird das Verfahren unterbrochen. Lehnt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Überarbeitung ab oder kommt sie/er der Aufforderung innerhalb der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Gutachten zu erstatten.

(7) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin/der Kandidat vom Promotionsausschuss zum Kolloquium (§ 9) zuzulassen. Lehnen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation ab, so wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis „nicht bestanden“. Im Falle einer Bewertung mit „nicht bestanden“ und „bestanden“ bestellt der Promotionsausschuss ein Drittgutachten durch eine Gutachterin oder einen Gutachter nach § 5 (1).

(8) Sonstige schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern des Fachbereichs, die zur Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Unterscheiden sich die Noten bei einer Begutachtung durch zwei Gutachterinnen/Gutachter um zwei Stufen, bestellt der Promotionsausschuss ein Drittgutachten durch einen Gutachter oder eine Gutachterin nach § 5 (1).

§ 9

Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige oder promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die/der in herausgehobener Stellung gemäß § 5 Abs. 1 beschäftigt ist. In jedem Falle muss darunter mindestens ein Mitglied der Universität Bremen sein.
3. zwei weitere Mitglieder: eine Studentin/ein Student des Fachbereiches 11 und eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches 11 in beratender Funktion.

Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 können von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so Vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Protokollführerin/der Protokollführer werden durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt; die/der Vorsitzende ist aus der Reihe der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu wählen. Bei kurzfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder seine Vertreterin/sein Vertreter eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer als Ersatz. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, kann auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin oder der Gutachter, die/der sich mit der Ablehnung der Dissertation nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an die Kandidatin/den Kandidaten statt und wird durch universitätsöffentlichen Aushang angekündigt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet das Kolloquium. Das Kolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Während der Dauer des Kolloquiums ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Für das Kolloquium wird eine Protokollführerin/ein Protokollführer durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen, die jeweils etwa 45 Minuten dauern sollen.

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer soll die Kandidatin/der Kandidat ggf. zu den in den Gutachten vorgebrachten Kritikpunkten Stellung beziehen und nachweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann.
2. In einem zweiten Teil mit einer Dauer von ca. 45 Minuten zeigt die Kandidatin/der Kandidat, dass sie/er die Problemstellungen und Ergebnisse der Dissertation angemessen bewerten, gegen Kritik verteidigen und in die zugehörigen Fachgebiete und in das Gebiet von Gesundheitswissenschaften/Public Health als multidisziplinäres Wissenschafts- und Praxisfeld einzuordnen vermag.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist beiden Teilen des Kolloquiums das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate durch die einzelnen Mitglieder:

Summa cum laude (entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0))

Magna cum laude (entspricht einer sehr guten Leistung (1))

Cum laude (entspricht einer guten Leistung (2))

Rite (entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Non sufficit (entspricht nicht bestanden (4)).

Das Prädikat „Summa cum laude“ kann für das Kolloquium nur verliehen werden, soweit der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 eine eigene Bewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 beträgt.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Absatz 2 wird dabei nicht berücksichtigt.

Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen des einen Gutachtens, der Einzelbewertung des zweiten Gutachtens und der Gesamtbewertung des Kolloquiums zu je einem Drittel. Dabei gilt die Rundung nach Absatz 5.

Liegen drei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem mit dem Faktor 2/3 gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei Gutachten und der mit dem Faktor 1/3 gewichteten Gesamtbewertung des Kolloquiums. Hierbei gilt die Rundung nach Absatz 5. Entsprechend wird das Prädikat für die Gesamtleistung wie folgt ermittelt:

0,0 bis 0,4:	summa cum laude,
0,5 bis 1,4:	magna cum laude,
1,5 bis 2,4:	cum laude,
2,5 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficit.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 8, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dies als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis als entschuldigt betrachten. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint sie/er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, sie/er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Absatz 9 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichtes über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 8 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 8 nichtfristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile, ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
4. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Promotionsausschuss. Wird die Frist von der Promovenden/dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, so erlischt der Rechtsanspruch auf Aushändigung der Urkunde gemäß § 14 Absatz 3. Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasserin bzw. Verfasser und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von dieser/diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 14

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuerinnen/Betreuer bzw. Gutachterinnen/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Gutachterinnen/Gutachter,
2. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(7) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

§ 15

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann die Urkunde über den verliehenen Doktorgrad in englischer Sprache (Doctor of Public Health, Dr. P.H.) ausgestellt werden. Die Beantragung soll mit dem Antrag auf Zulassung gemäß § 7 dieser Ordnung erfolgen.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 13 Absatz 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft; zugleich tritt die Promotionsordnung in der Fassung vom 08.02.2012 außer Kraft.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden (§ 7), gilt die Promotionsordnung vom 08.02.2012.

(3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen (§ 5) wurden, gilt die Promotionsordnung vom 08.02.2012 auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Dieser Antrag kann ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung für einen Zeitraum von einem Jahr gestellt werden.

Bremen, den 02.02.2017

Der Rektor der Universität Bremen

**Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit
Zertifikatsabschluss „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“
an der Universität Bremen
Vom 2. November 2016**

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 2. November 2016 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: „P-UEN“) wird vom Fachbereich 1 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfänge und Abschlussgrade

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „P-UEN“ mit Zertifikatsabschluss sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss wird das Hochschulzertifikat „Projektentwicklerin Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ bzw. „Projektentwickler Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen erworben.
- (3) Das Weiterbildende Studium dauert inklusive der Praktikumsphase 15 Monate.
- (4) Im Weiterbildenden Studium können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium „P-UEN“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden einmal pro Durchgang angeboten.
- (4) Alle Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

(7) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP (Modul P-UEN-9). Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab März 2017 erstmals im Weiterbildenden Studium „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: „P-UEN“) mit Zertifikatsabschluss ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „P-UEN“ mit Zertifikatsabschluss ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 3. März 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan und ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfungen

Anlage 2: Weitere Prüfungsformen

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufsplan

zur angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ der Universität Bremen

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar. Module können von den Studierenden nur in dieser Reihenfolge besucht werden.

Monat			
Monat 15	P-UEN-9 Praxisprojekt 6 CP/P/SL		P-UEN-8 Kompetenzorientierung und individuelle Profilierung 6 CP/P/TP
Monat 14			
Monat 13			
Monat 12	P-UEN-4 Angewandte Umweltwissen- schaften 6 CP/P/KP	P-UEN-7 Projektentwicklung und -management 6 CP/P/KP	
Monat 11			
Monat 10			
Monat 9	P-UEN-3 Erneuerbare Energien 6 CP/P/KP	P-UEN-6 Nachhaltigkeit 9 CP/P/KP	
Monat 8			
Monat 7			
Monat 6	P-UEN-2 Umwelttechnische Verfahren und Anwendungen 6 CP/P/KP	P-UEN-5 Umwelt- und Energierecht 9 CP/P/KP	
Monat 5			
Monat 4			
Monat 3	P-UEN-1 Umweltwissen- schaften Grundlagen 6 CP/P/TP		
Monat 2			
Monat 1			

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, SL: Studienleistung (= unbenotet)

Ergänzende Angaben für Module mit Teilprüfung

<i>K.-Ziffer</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>	<i>MP/TP/KP</i>	<i>Aufteilung CP bei Teilprüfung</i>	<i>PL/SL (Anzahl)</i>
<i>P-UEN-1</i>	Umweltwissenschaften – Grundlagen	6			
	Chemie		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>PL</i>
	Biologie		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>PL</i>
	Physik		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>PL</i>
<i>P-UEN-2</i>	Umwelttechnische Verfahren und Anwendungen	6	<i>KP</i>		<i>PL</i>
<i>P-UEN-3</i>	Erneuerbare Energien	6	<i>KP</i>		<i>PL</i>
<i>P-UEN-4</i>	Angewandte Umweltwissenschaften	6	<i>KP</i>		<i>PL</i>
<i>P-UEN-5</i>	Umwelt- und Energierecht	9	<i>KP</i>		<i>PL</i>
<i>P-UEN-6</i>	Nachhaltigkeit	9			
	Nachhaltigkeit – Grundlagen, Handlungsfelder und Umsetzungsperspektiven		<i>TP</i>	6 <i>CP</i>	<i>PL</i>
	Managementsysteme im Bereich Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit		<i>TP</i>	3 <i>CP</i>	<i>PL</i>
<i>P-UEN-7</i>	Projektentwicklung und -management	6			
	Teamarbeit und Führungskompetenz		<i>TP</i>	3 <i>CP</i>	<i>PL</i>
	Grundlagen Projektmanagement und Projektentwicklung		<i>TP</i>	3 <i>CP</i>	<i>PL</i>
<i>P-UEN-8</i>	Kompetenzorientierung und individuelle Profilierung	6			
	Präsentation und Moderation		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>SL</i>
	Kompetenzorientierte Berufswegeplanung		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>SL</i>
	Bewerbungs- und Karriere-coaching		<i>TP</i>	2 <i>CP</i>	<i>SL</i>
<i>P-UEN-9</i>	Praxisprojekt	6	<i>KP</i>		<i>SL</i>

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2: - entfällt -

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 28 AT WB vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin bzw. der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Absatz 6 AT WB die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ im Fachbereich 1 an der Universität Bremen
Vom 2. November 2016

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Bewertung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: „P-UEN“) vom 2. November 2016 sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Weiterbildenden Studium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zu erproben,
4. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Das Praktikum soll den Weiterbildungsstudierenden berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln sowie sie Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld erleben lassen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant arbeitet in einem konkreten Praxisprojekt mit und fertigt dabei eigenständig eine Projektarbeit im Bereich „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ an.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).
- (2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag¹ werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum schließt zeitlich und inhaltlich das Weiterbildende Studium ab.
- (2) Das Praktikum umfasst 3 Monate (ca. 12 Wochen) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praxisstelle üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Praktika werden im Rahmen des Moduls 9 „Praxisprojekt“ des Weiterbildenden Studiums „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten in der Akademie für Weiterbildung; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers bzw. die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Auf Wunsch stellt die Praxisstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über das durchgeführte Praktikum aus.
- (2) Während des Praktikums verfasst die Praktikantin bzw. der Praktikant einen Bericht von ca. 12 Seiten (ohne Anlagen)², der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung zwei Wochen vor Beendigung des Praktikums abzugeben.

¹ Siehe Anlage 1: Muster Praktikumsvertrag (erhältlich auf Anfrage).

² Hinweise zur Gestaltung des Projektberichts im Rahmen des weiterbildenden Studiums „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (erhältlich auf Anfrage).

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

§ 7

Bewertung

Die Modulverantwortlichen prüfen und bewerten den Bericht in Kooperation mit den Praktikumsbeauftragten.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte für das Weiterbildende Studium „P-UEN“ informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit den Praktikumsbeauftragten) zuständig. Eine Evaluation erfolgt jeweils nach Abschluss des Weiterbildenden Studiums.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 6. März 2017

Der Rektor
Der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Muster Praktikumsvertrag

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen dem

[Praktikumsbetrieb]

und

Frau/Herr

[Teilnehmerin/Teilnehmer]

wird nachstehender Vertrag über ein Praktikum geschlossen.

§ 1

Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Bestandteil der von der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen durchgeführten Weiterbildung „Projektentwicklung Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ (Kurztitel: „P-UEN“). Die Weiterbildung wird aus Mitteln des SGB II/III gefördert.

§ 2

Inhalt des Praktikums

Das Praktikum soll berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln. Die Praktikantin/der Praktikant arbeitet in einem konkreten Projekt mit und fertigt dabei eigenständig eine Projektarbeit im Bereich _____ an.

Die Projektarbeit hat zum Thema:

.....
.....

Die inhaltliche wie zeitliche Gliederung sieht wie folgt aus:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 3

Dauer und Ablauf des Praktikums

Das Praktikum dauert 12 Wochen; beginnt am _____ und endet am _____.
Zwischenzeitlich findet ein Reflexionsgespräch zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und der in § 6 genannten Lernprozessbegleitung statt.

Am _____ findet die individuelle Lernprozessbegleitung in den Räumen der Akademie für Weiterbildung statt.

§ 4

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richtet sich nach der üblichen betrieblichen Arbeitszeit und bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen.
Am _____ hat die Praktikantin bzw. der Praktikant Urlaub.

§ 5

Unfallversicherung

Teilnehmer des Weiterbildungsangebots der Universität und somit dieses Praktikums sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen gegen Unfälle versichert.

§ 6

Für die Durchführung des Praktikums ist im Unternehmen verantwortlich:
Als **Fachexpertin/Fachexperte**:

[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters]

Für die Durchführung des Praktikums ist in der Akademie für Weiterbildung verantwortlich:
Als **Lernprozessbegleiterin/-begleiter**:

[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters]

§ 7

Bescheinigung

Auf Wunsch der Praktikantin/des Praktikanten stellt der Betrieb eine Bescheinigung über das Praktikum aus.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Praktikumsbetrieb)

(Praktikantin/Praktikant)

(Akademie für Weiterbildung)

